

Zürich, 26. Januar 1998

KR-Nr. 41/1998

ANFRAGE von Anjuska Weil (FraP!, Zürich) und Elisabeth Hallauer-Mager (SP, Zürich)

betreffend Differenz zwischen Rechtsprechung und Fremdenpolizei

Es ist Praxis der kantonalen Fremdenpolizei, Aufenthaltsbewilligungen zu entziehen, wenn ein Ausländer, eine Ausländerin straffällig geworden ist, auch dann, wenn die Rechtsprechung ausdrücklich von dieser Nebenstrafe absieht.

Mitbetroffen von solchen Entscheiden sind Ehepartnerinnen und Kinder, auch solche mit schweizerischer Staatsbürgerschaft. Dabei wird argumentiert, das Familienleben könne auch im Ausland gelebt oder anderweitig aufrechterhalten werden. Unter dem Titel "Tagebuch einer angekündigten Katastrophe" ist in der Wochenzeitung vom 20.11.1997 eine solche Geschichte nachgezeichnet.

Angesichts der menschlichen Härte, die solche Entscheide bewirken, aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen heraus, ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Wie begründet der Regierungsrat die herrschende Praxis der kantonalen Fremdenpolizei, welche de facto die Rechtsprechung unterläuft, indem sie ein im Gerichtsurteil nicht angetastetes Aufenthaltsrecht entzieht?
- Weshalb weist der Regierungsrat die Fremdenpolizei nicht an, ihre Praxis der Rechtsprechung anzugleichen?
- In wie vielen solcher Fälle hat der Regierungsrat in den vergangenen drei Jahren als letzte Rekursinstanz entschieden? Wie viele Rekurse sind dabei gutgeheissen worden?
- Welchen Stellenwert haben in einem Rekursverfahren übereinstimmend positive Zeugnisse des Sozialdienstes der Justizdirektion, eines Pfarrers, eines Werkstattleiters und anderer involvierter Personen?
- Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass eine schweizerische Ehefrau vor die Alternative gestellt wird, ihrem Ehemann in ein Gebiet zu folgen, in welchem die Menschenrechte grob verletzt werden oder auf das Familienleben zu verzichten?
- Sind Fälle bekannt, in denen einem schweizerischen Ehemann zugemutet wurde, seiner ausländischen Frau in eine gefährdete und ungewisse Zukunft zu folgen?
- Wie sieht der Regierungsrat die Tatsache, dass die verbleibende Restfamilie zum Fürsorgefall werden kann, obschon der weggewiesene Teil fähig und gewillt wäre, deren Unterhalt zu verdienen?
- Wie wägt der Regierungsrat in Härtefällen ab?

Anjuska Weil

Elisabeth Hallauer-Mager